

REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

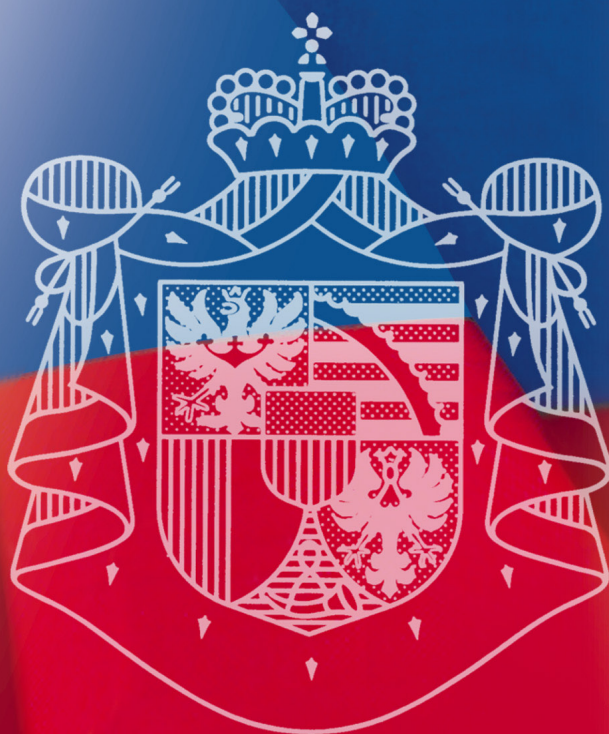
Landtag, Regierung und Gerichte 2021

Bericht des Landtages

Rechenschaftsbericht der Regierung an den Hohen Landtag

Berichte der Gerichte

Landesrechnung



Landtag, Regierung und Gerichte 2021

Bericht des Landtages

Rechenschaftsbericht der Regierung an den Hohen Landtag

Berichte der Gerichte

Landesrechnung

INHALT

I. LANDTAG

Seite

Tätigkeitsbericht	11
Finanzkontrolle	30

II. REGIERUNG

PRÄSIDIALES UND FINANZEN

	Ministerium für Präsidiales und Finanzen	33
Amtsstellen	Amt für Informatik	44
	Amt für Personal und Organisation	53
	Amt für Statistik	58
	Steuerverwaltung	62
	Stabsstelle Regierungssekretär	71
	Stabsstelle Regierungskanzlei	73
	Rechtsdienst der Regierung	79
	Stabsstelle EWR der Regierung	83
	Stabsstelle für Finanzplatzinnovation (SFI)	94
Ausschuss	Ausschuss für Finanzmarktstabilität	95
Kommissionen	Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht	97
	Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten	97
	Landessteuerkommission	98
	Personalkommission	99
	Prüfungskommission für Patentanwälte	99
	Prüfungskommission für Treuhänder	99
	Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer	99
	Statistikkommission	100
ZPR-Kommission	100	

ÄUSSERES, BILDUNG UND SPORT

	Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport	101
Amtsstellen	Amt für Auswärtige Angelegenheiten	118
	Amt für Berufsbildung und Berufsberatung	129
	Schulamt	135
	Stabsstelle für Sport	158
Diplomatische Vertretungen im Ausland	Liechtensteinische Botschaft in Bern	161
	Liechtensteinische Botschaft in Berlin	163
	Mission bei der Europäischen Union in Brüssel	165
	Liechtensteinische Botschaft bei der Belgischen Krone	167
	Liechtensteinische Botschaft beim Heiligen Stuhl	167
	Liechtensteinische Botschaft in Washington	168
	Liechtensteinische Botschaft in Wien	171
	Liechtensteinische Botschaft in Tschechien	172
	Ständige Vertretung bei der OSZE in Wien	174
	Ständige Vertretung bei den Vereinten Nationen in Wien	175
	Europarat in Strassburg	177
	Ständige Vertretung bei den Vereinten Nationen in New York	180
	Ständige Mission in Genf	183
	Sportrat	191

GESELLSCHAFT UND KULTUR

	Ministerium für Gesellschaft und Kultur	193
Amtsstellen	Amt für Gesundheit	202
	Amt für Kultur	207
	Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen	215
	Amt für Soziale Dienste	233
Kommissionen	Leistungskommission	252
	OUFL-Kommission	252

INHALT

INNERES, WIRTSCHAFT UND UMWELT

	Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt	253
Amtsstellen	Amt für Bevölkerungsschutz	262
	Amt für Kommunikation	276
	Amt für Umwelt	281
	Amt für Volkswirtschaft	306
	Ausländer- und Passamt	324
	Landespolizei	332
	Landespolizei (Landesgefängnis)	343
	Zivilstandsamt	344
Kommissionen	Akkreditierungsrat	347
	Dreigliedrige Kommission zur Beobachtung des Arbeitsmarktes	347
	Einigungsamt	348
	Energiekommission	348
	Kommission für Energiemarktaufsicht (EMK)	348
	Fischereibeirat	348
	Fachbeirat für Geldspiele	349
	Gewaltschutzkommission der Regierung GSK	349
	Prüfungskommission für die Gastwirteprüfung	350
	Prüfungskommission für die Gefahrgutbeauftragten	350
	Prüfungskommission für die Prüfung der fachlichen Eignung zur Führung eines Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmens	350
	Hauptwahl- oder Hauptabstimmungskommissionen	351
	Jagdbeirat	351
	Jagdprüfungskommission	351
	Kommission für Natur- und Landschaftsschutz	351
	Kommission zur Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft	352
	Kommission für Unfallverhütung im Strassenverkehr	352
	Landesalpenkommission	353
	Medienkommission	354
	Regelungskommission	355
Umweltschutzkommission	355	

INFRASTRUKTUR UND JUSTIZ

	Ministerium für Infrastruktur und Justiz	357
Amtsstellen	Amt für Bau und Infrastruktur	367
	Amt für Justiz	387
	Amt für Strassenverkehr	396
	Staatsanwaltschaft	400
	Datenschutzstelle	403
Kommissionen	Kommission für Geodateninfrastruktur (GDI-Kommission)	407
	Gestaltungskommission	407
	Prüfungskommission für Notare	408
	Prüfungskommission für Rechtsanwälte	408
	Prüfungskommission für Rechtspfleger	408
	Schätzungskommission	409
	Strafvollzugskommission	409
VwbP-Kommission	410	

III. GERICHTE

Fürstliches Landgericht	413
Fürstliches Obergericht	417
Oberster Gerichtshof	420
Verwaltungsgerichtshof	421
Staatsgerichtshof	424

IV. LANDESRECHNUNG 431

V. ANTRAG DER REGIERUNG 523

Stabsstelle EWR der Regierung

Stabsstellenleiterin: Dr. Andrea Entner-Koch

Die Tätigkeiten der Stabsstelle EWR können vereinfacht in sechs Hauptgruppen eingeteilt werden:

- Koordination der Übernahme und Umsetzung von neuem EWR-Recht
- Vertretung der Regierung in Verfahren gegenüber der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) sowie vor dem EFTA-Gerichtshof
- Beratung der Regierung in EWR-rechtlichen Belangen sowie Anlaufstelle der Amtsstellen bei EWR-rechtlichen Fragen
- Koordination von EU-Netzwerken, wie Your Europe, Internal Market Information System (IMI), Single Digital Gateway und Internal Market Advisory Committee (IMAC)
- Dokumentation/Information zu EU/EWR-Themen
- Anlaufstelle für Bürger und Unternehmen bei grenzüberschreitenden Problemen (SOLVIT) und EWR-rechtlichen Fragen

Ein gutes Abschneiden Liechtensteins bei der Erfüllung der EWR-Verpflichtungen liegt unbestritten im Gesamtinteresse des Landes. Vertragsverletzungsverfahren durch die EFTA-Überwachungsbehörde und negative Urteile des EFTA-Gerichtshofes beeinträchtigen nicht nur das politische Ansehen des Landes, sondern verursachen auch einen enormen Arbeitsaufwand für die Stabsstelle EWR bzw. die Landesverwaltung. Die Stabsstelle EWR ist daher bemüht, die effiziente Zusammenarbeit innerhalb der Landesverwaltung, mit den liechtensteinischen Interessensverbänden sowie den relevanten Behörden in anderen EWR-Vertragsstaaten zu fördern und die internen Arbeitsabläufe stetig zu überprüfen und zu verbessern.

Koordination der Übernahme und Umsetzung von neuem EWR-Recht

Übernahme von neuem EWR-Recht

Um die bestmögliche Wahrung der liechtensteinischen Interessen zu ermöglichen, werden bereits Entwürfe von EWR-relevanten EU-Rechtsakten auf deren jeweilige praktische und rechtliche Auswirkungen analysiert. Falls notwendig, wird durch das im EWR-Abkommen verankerte «Decision shaping» mittels konkreter Vorschläge oder Kommentare versucht, den Entwurf eines EU-Rechtsakts im Sinne Liechtensteins bzw. der drei EWR/EFTA-Staaten zu beeinflussen. Zudem werden sämtliche zur Übernahme in das EWR-Abkommen anstehenden, EWR-relevanten EU-Rechtsakte nach deren Beschlussfassung von den EWR-Fachexperten der LLV und ergänzend von der Stabsstelle EWR auf ihre faktischen Auswirkungen hin geprüft. Insbesondere wird geklärt, ob spezifische Anpassungen an diesen

Rechtsakten vorgenommen werden müssen bzw. die Übernahme eines solchen Rechtsaktes der Zustimmung des Landtags bedarf. In diesem Zusammenhang vertritt die Stabsstelle EWR – in Absprache und Zusammenarbeit mit der Liechtensteinischen Botschaft in Brüssel und den EWR-Fachexperten der LLV – Liechtenstein zudem in bestimmten EWR-Gremien.

Im Berichtsjahr wurden durch 364 Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses insgesamt 662 EWR-relevante EU-Rechtsakte in das EWR-Abkommen übernommen. Die Gesamtzahl der rechtsverbindlichen Rechtsakte im EWR-Abkommen beläuft sich somit per Ende des Berichtsjahres auf 11'460.

Alle EWR-bezogenen Vorarbeiten für die EWR/Schengen-Kommission des Landtags werden von der Stabsstelle EWR koordiniert und die entsprechenden Unterlagen bereitgestellt. Die EWR/Schengen-Kommission des Landtags behandelte alle in das EWR-Abkommen übernommenen 662 EWR-relevanten EU-Rechtsakte und stellte bei 19 hiervon die Notwendigkeit der Zustimmung des Landtags gemäss Art. 8 Abs. 2 LV fest. Diese 19 Rechtsakte stammten aus den Bereichen Finanzdienstleistungen, Verbraucherschutz, Postdienste, Telekommunikation, Anerkennung von Berufsqualifikationen und Eisenbahnverkehr.

Mit Verabschiedung des BuA Nr. 124/2020 durch den Landtag am 2. Dezember 2020 wurde den Übernahmen der entsprechenden EWR-Übernahmebeschlüsse sowie der Teilnahme an den folgenden EU-Programmen zugestimmt: Erasmus, Digitales Europa, EU-Binnenmarktprogramm, Kreatives Europa und Solidaritätskorps. Liechtenstein nimmt seit dem 1. Januar 2021 an den genannten EU-Programmen teil und kann erneut in unterschiedlichsten Lebens- und Wissenschaftsbereichen von der Teilnahme profitieren. Die EU-Programmperiode endet am 31. Dezember 2027.

Umsetzung von neuem EWR-Recht

Viele der ins EWR-Abkommen übernommenen EU-Rechtsakte müssen in das liechtensteinische Recht umgesetzt werden. Um eine fristgerechte Umsetzung sicherstellen zu können, erstellt die Stabsstelle EWR in Zusammenarbeit mit den EWR-Fachexperten der LLV und den Ministerien zweimal im Jahr einen Halbjahresbericht über den Fortgang der Arbeit bezüglich der Übernahme und Umsetzung von EWR-relevanten EU-Rechtsakten. Die Regierung verabschiedet diese Halbjahresberichte und die darin festgelegten Umsetzungsmassnahmen und Umsetzungszeitpläne per Regierungsbeschluss.

Umsetzungsquote

Die Umsetzungsquote sagt aus, wie viele EWR-relevante EU-Rechtsakte von den EWR-Vertragsstaaten fristgerecht in das jeweilige nationale Recht umgesetzt worden sind. Die aktuelle liechtensteinische Umsetzungsquote liegt bei 99.6% (2020: 99.1%). Sie zeigt,

dass Liechtenstein ein verlässlicher Partner ist und seinen Umsetzungsverpflichtungen gewissenhaft nachkommt. Es ist zu beachten, dass jene EWR-relevanten EU-Rechtsakte, die bereits vor deren Übernahme ins EWR-Abkommen in nationales Recht umgesetzt werden, nicht in die Umsetzungsquote eingerechnet werden.

Umgesetzte EU-Rechtsakte

Es obliegt der Stabsstelle EWR, die abgeschlossene Umsetzung von EWR-relevanten EU-Rechtsakten in das liechtensteinische Recht der ESA zu notifizieren. Im Berichtsjahr erfolgten 32 solcher Notifikationen.

Folgende Umsetzungen sind hierbei besonders erwähnenswert: Im Bereich Finanzdienstleistungen ist am 1. April 2021 die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes sowie die Totalrevision des Gesetzes über das Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer inländischer Rechtsträger zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates (5. Geldwäschereirichtlinie) in Kraft getreten. Überdies ist am 2. August 2021 die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und des Gesetzes über die Verwalter Alternativer Investmentfonds (AIFMG) sowie des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) in Kraft getreten.

Am 1. Januar 2021 traten im Bereich Gesellschaftsrecht die Gesetze über die Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes (WPG) und über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) zur Umsetzung der Richtlinie 2014/56/EU in Kraft. Ebenfalls im Bereich Gesellschaftsrecht trat am 1. Oktober 2021 das Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 in Kraft.

Weiters ist in den Bereichen Verbraucherschutz und Finanzdienstleistungen am 1. April 2021 das Gesetz über Hypothekar- und Immobilienkreditverträge für Konsumenten und die Verordnung über Hypothekar- und Immobilienkreditverträge für Konsumenten zur Umsetzung der Richtlinie 2014/17/EU in Kraft getreten.

Am 1. Februar 2021 trat das Gesetz über die Abänderung des Emissionshandelsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/410 im Bereich Umweltschutz in Kraft. Ebenfalls im Bereich Umweltschutz trat am 1. November 2021 die Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens sowie die Anforderungen an die Beschaffenheit und Kennzeichnung bestimmter Kunststoffprodukte zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/904 in Kraft.

Im Bereich Strassenverkehr trat am 1. Januar 2021 die Verordnung über die Abänderung der Verkehrszulassungsverordnung zur Umsetzung der Richtlinien 2006/126/EG, 2011/94/EU, (EU) 2018/933 sowie (EU) 2020/612 in Kraft. Diese Richtlinien sind Teil der

in Liechtenstein umzusetzenden «Führerschein-Richtlinien». Die bezüglich der verspäteten Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG und der Richtlinie 2011/94/EU eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren wurde von der ESA daraufhin eingestellt.

Ausserdem traten im Bereich des Geistigen Eigentums am 1. November 2021 das Gesetz über die Abänderung des Urheberrechtsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1564 und am 1. Juli 2021 das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU in Kraft. Letztere wurde überdies im Urheberrechtsgesetz und in der Verwertungsgesellschaftenverordnung umgesetzt.

Vertretung der Regierung in Verfahren gegenüber der EFTA-Überwachungsbehörde

Die ESA kontrolliert laufend die rechtzeitige und inhaltlich korrekte Umsetzung und Anwendung des EWR-Rechts in Liechtenstein. Die Stabsstelle EWR ist der direkte Ansprechpartner der ESA in Liechtenstein.

Derzeit hat Liechtenstein 52 offene ESA-Kontrollverfahren. Die Anzahl der informellen Kontrollverfahren – inklusive allfälliger Berichtspflichten – beläuft sich aktuell auf 46 und jene der formellen Kontrollverfahren auf sechs.

Bei den formellen Kontrollverfahren befinden sich zwei Verfahren im Stadium «Letter of Formal Notice» und vier Verfahren im Stadium «Reasoned Opinion». Die anhängigen formellen Kontrollverfahren betreffen die Bereiche, Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit (u.a. die diesbezügliche Notifikationspflicht), Vergaberecht, Finanzdienstleistungen, Geistiges Eigentum, Umwelt, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen und Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Die Regierung hat im Berichtsjahr im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie die Massnahmenpakete verlängert. Die Verlängerung erforderte entsprechende Abklärungen mit der ESA zu deren EWR-Konformität.

Vertretung der Regierung in Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof

Urteile

Im Berichtsjahr sind fünf Urteile des EFTA-Gerichtshofes in liechtensteinischen Fällen ergangen.

In der Rechtssache E-5/20 MA SA and Société Mutuelle d'Assurance du Batiment et des Travaux Publics v Finanzmarktaufsicht (Solvency II) ersuchte der Fürstliche Oberste Gerichtshof den EFTA-Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 2009/138/EG (im Folgenden: Solvabilität II) und ihrer Vorgängerinnen – Richtlinie 73/239/EWG, Richtlinie 88/357/EWG und Richtlinie

92/49/EWG. Der EFTA-Gerichtshof stellte fest, dass die Haftung einer Aufsichtsbehörde für die Nichterfüllung ihrer EWR-rechtlichen Verpflichtungen auf Basis des Grundsatzes der Staatshaftung zu prüfen ist. Gemäss EFTA-Gerichtshof zielt Solvabilität II nicht auf die Verhinderung von Insolvenz- und Liquidationsverfahren von Versicherungsunternehmen ab, und Wirtschaftsteilnehmer geniessen keinen Schutz vor Schäden infolge der Insolvenz von Versicherungsunternehmen. Der EFTA-Gerichtshof stellte auch fest, dass weder Solvabilität II noch ihre Vorgängerrichtlinien Wirtschaftsteilnehmern wie den klagenden Parteien unter den Umständen des Ausgangsrechtsstreits ausdrückliche Rechte einräumen. Daher bilden die Richtlinien keine Grundlage für etwaige Staatshaftungsansprüche gegenüber einer Aufsichtsbehörde.

In der Rechtssache E-7/20 Strafverfahren gegen Mu.X (Humanarzneimittel) ersuchte der Fürstliche Oberste Gerichtshof den EFTA-Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel. In seinem Urteil vom 15. Juli 2021 hielt der EFTA-Gerichtshof fest, dass die Klärung, ob ein Erzeugnis als «Arzneimittel» qualifiziert werden kann, im Einzelfall erfolgen muss und, dass ein Erzeugnis wie die Burnout-Infusionen im gegenständlichen Fall ein Arzneimittel im Sinne der Richtlinie 2001/83/EG darstellt. Die Tätigkeit der Beschaffung, Lieferung und Ausfuhr von Arzneimitteln, mit Ausnahme der Abgabe von Arzneimitteln an die Öffentlichkeit, stellt gemäss EFTA-Gerichtshof einen Grosshandelsvertrieb von Arzneimitteln im Sinne der Richtlinie 2001/83/EG dar, selbst wenn der Grosshändler nicht physisch mit den Erzeugnissen umgegangen ist. Die nationale Regelung, die die Tätigkeit des Grosshandelsvertriebes von Arzneimitteln einer Genehmigungspflicht gemäss der Richtlinie 2001/83/EG unterwirft, hat der EFTA-Gerichtshof als mit EWR-Recht vereinbar bewertet. Zuletzt hielt der EFTA-Gerichtshof fest, dass die Tatsache, dass ein Erzeugnis in einem anderen EWR-Staat nicht als Arzneimittel eingestuft ist, keinen Einfluss darauf hat, ob es die zuständigen Behörden eines EWR-Staats als Arzneimittel einstufen können.

In der Rechtssache E-10/20 ADCADA (Wertpapierrecht; «EU-Prospektverordnung») ersuchte die Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht den EFTA-Gerichtshof um die Auslegung des Begriffs «öffentliches Angebot von Wertpapieren» im Sinne von Art. 2 Bst. d der Verordnung (EU) 2017/1129 (EU-Prospektverordnung). In seinem Urteil vom 18. Juni 2021 entschied der EFTA-Gerichtshof, dass die Frage, ob ausreichende Informationen präsentiert wurden, um ein Angebot im Sinne von Art. 2 Bst. d anzunehmen, auf Basis einer Einzelfallentscheidung zu beurteilen ist. In einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens sei jedoch davon auszugehen, dass der Umfang der dargestellten Informationen ausreichend ist, um ein öffentliches

Angebot zu bejahen. Zudem stellte der EFTA-Gerichtshof fest, dass die Aufnahme von Hinweisen, dass weitere Informationen an anderer Stelle eingeholt werden könnten, nichts an der Einstufung als «öffentliches Angebot von Wertpapieren» ändert, wenn die Mitteilung bereits ausreichende Informationen enthält. Ausserdem sei ein Angebot von Wertpapieren nur dann von der Ausnahmeregelung des Art. 1 Abs. 4 der Verordnung umfasst, wenn es sich tatsächlich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro EWR-Staat richtet, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger handelt. Die in dieser Bestimmung festgelegte Grenze könne jedoch nicht dadurch umgangen werden, dass das Angebot in einem EWR-Staat über verschiedene Medien verbreitet wird.

In der Rechtssache E-14/20 Liti-Link von LGT (MiFID I – Rückzahlung von Retrozessionen) ersuchte der Fürstliche Oberste Gerichtshof den EFTA-Gerichtshof um Auslegung von Art. 26 der Richtlinie 2006/73/EG zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID I). Der EFTA-Gerichtshof stellte fest, dass Art. 26 der Richtlinie 2006/73/EG dahingehend auszulegen ist, dass eine Offenlegung der Vereinbarungen über Anreize in zusammengefasster Form zulässig ist, sofern die Wertpapierfirma dem Kunden vor der Erbringung einer Dienstleistung eindeutig offengelegt hat, dass solche Anreize an einen Dritten gezahlt bzw. von diesem gewährt werden, und sie sich verpflichtet, auf Wunsch des Kunden weitere Einzelheiten offen zu legen. Des Weiteren stellte der EFTA-Gerichtshof fest, dass die Offenlegung auch in zusammengefasster Form in Allgemeinen oder vorformulierten Geschäftsbedingungen (AGBs) erfolgen kann, wenn die bereitgestellten Informationen dem Kunden eine ausreichende Grundlage für eine informierte Anlageentscheidung bieten. Eine allgemeine Offenlegung, die lediglich auf die Möglichkeit verweist, dass eine Wertpapierfirma solche Anreize eines Dritten erhalten kann, reicht nicht aus. Darüber hinaus urteilte der EFTA-Gerichtshof, dass die Voraussetzungen für eine Offenlegung von Anreizen nicht erfüllt sind, wenn die Wertpapierfirma dem Kunden weitere Einzelheiten lediglich für die der Anfrage vorausgegangenen zwölf Monate gewährt. Zuletzt stellte der EFTA-Gerichtshof fest, dass das EWR-Recht keine unmittelbare Anwendbarkeit von nicht korrekt in nationales Recht umgesetzten Bestimmungen des EWR-Rechts vorsieht. Das nationale Gericht ist jedoch verpflichtet, das vom EWR-Recht angestrebte Ergebnis durch die Auslegung der nationalen Vorschriften im Einklang mit dem EWR-Recht soweit wie möglich zu gewährleisten.

In der Rechtssache E-1/21 ISTM International Shipping & Trucking Management GmbH v AHV-IV-FAK (Anwendung des liechtensteinischen Sozialversicherungsrechts auf «Matrosen») ersuchte das Fürstliche Obergericht den EFTA-Gerichtshof um Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie der Verordnung

(EG) Nr. 987/2009. Der EFTA-Gerichtshof stellte fest, dass Art. 13 Abs. 1 Bst. b Ziff. i der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 5a der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 dahingehend auszulegen ist, dass allein das Vorhandensein eines statutarischen Sitzes eines Unternehmens nicht ausreicht, um eine Anwendung des liechtensteinischen Sozialversicherungsrechts zu begründen. Vielmehr sind bei der Bestimmung des Ortes, an dem die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die Handlungen zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen werden, eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen. Der EFTA-Gerichtshof nannte in diesem Zusammenhang unter anderem den statutarischen Sitz, den Ort der zentralen Verwaltung, den Ort, an dem die Führungskräfte der Gesellschaft zusammentreffen und den Ort, an dem die allgemeine Unternehmenspolitik dieser Gesellschaft bestimmt wird. Der EFTA-Gerichtshof stellte zudem fest, dass eine vorläufige Festlegung nur dann endgültigen Charakter erhalten kann, wenn die zuständige Behörde am Wohnort des Arbeitnehmers die zuständige Behörde im jeweiligen EWR-Staat, in dem der Arbeitnehmer eine Tätigkeit ausübt, direkt informiert hat. Es genügt daher nicht, wenn die vorläufige Festlegung der Behörde auf eine andere Art und Weise zukommt. Zuletzt entschied der EFTA-Gerichtshof, dass gemäss Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 die Behörde eines EWR-Staates eine vorläufige Feststellung mit endgültigem Charakter auch dann rückwirkend anfechten kann, wenn die zweimonatige Frist bereits verstrichen ist und in dieser Zeit kein Einspruch gegen die vorläufige Feststellung erhoben wurde.

Laufende Verfahren

Klagen der EFTA-Überwachungsbehörde

Im Berichtsjahr waren keine Klagen der ESA gegen Liechtenstein wegen verspäteter Umsetzung oder falscher Anwendung von EWR-Recht beim EFTA-Gerichtshof hängig.

Vorabentscheidungsersuchen liechtensteinischer Gerichte

Die nationalen Gerichte der EWR/EFTA-Staaten haben die Möglichkeit mittels Vorabentscheidungsersuchen Gutachten hinsichtlich der Auslegung von EWR-Recht einzuholen. Im Berichtsjahr ist ein Vorabentscheidungsersuchen von liechtensteinischen Gerichten an den EFTA-Gerichtshof übermittelt worden:

Das Fürstliche Obergericht hat dem EFTA-Gerichtshof mit Antrag vom 25. März 2021 mehrere Fragen zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 vorgelegt. Parteien im Verfahren vor dem Fürstlichen Obergericht sind die ISTM International Shipping & Trucking Management GmbH, ein Managementunternehmen für

Schiffahrtstransporte auf dem Rhein mit Sitz in Liechtenstein, und die AHV-IV-FAK Anstalten. Konkret geht es in der Rechtssache E-1/21 ISTM International Shipping & Trucking Management GmbH v AHV-IV-FAK (Anwendung des liechtensteinischen Sozialversicherungsrechts auf «Matrosen») um die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung der Arbeitnehmer/innen der ISTM. Diese werden für See- und Binnenschiffahrten versendet und üben ihre Tätigkeit für gewöhnlich in verschiedenen EWR-Mitgliedstaaten aus (etwa in Deutschland, Belgien, Luxemburg). Das Urteil des EFTA-Gerichtshofes in der Rechtssache E-1/21 erging am 14. Dezember 2021 (siehe Urteile).

Beratung der Regierung in EWR-rechtlichen Belangen sowie Anlaufstelle der Amtsstellen bei EWR-rechtlichen Fragen

In einer vom EWR-Recht zunehmend tangierten Verwaltung ist die Stabsstelle EWR zentrale Anlaufstelle bei EWR-rechtlichen Fragen. Die Stabsstelle EWR erstellt in diesem Zusammenhang Gutachten im Auftrag der Regierung und wirkt in verschiedenen Arbeitsgruppen beratend oder als Vorsitz mit. Zu erwähnen ist hier der Vorsitz in der Konsultationsgruppe Finanzmarktregulierung.

Eine weitere zentrale Aufgabe der Stabsstelle EWR liegt darin, EWR-rechtliches Wissen innerhalb der LLV zu vermitteln. Die Stabsstelle EWR führt zu diesem Zweck alljährlich eine allgemeine EWR-Schulung für alle interessierten Landesangestellten bzw. laufend spezifische EWR-Schulungen für die EWR-Fachexperten der LLV durch. Des Weiteren wurde im Berichtsjahr erneut ein LLV-internes Seminar zur aktuellen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) organisiert.

Koordination von EU-Netzwerken (Your Europe, Internal Market Information System, Digital Gateway und Internal Market Advisory Committee)

Die Stabsstelle EWR nimmt auch eine zentrale Rolle in verschiedenen EU-Netzwerken ein. So fungiert die Stabsstelle EWR als Hauptkoordinatorin bei «Your Europe», einem umfassenden Informationsportal der EU für Bürger und Unternehmen. Die Stabsstelle EWR ist auch der «Nationale IMI-Koordinator» im von der EU geschaffenen Binnenmarktinformationssystem (Internal Market Information System, IMI), welches der EWR-weiten Erleichterung der Verwaltungszusammenarbeit in bestimmten Bereichen dienen soll. Weiter ist die Stabsstelle EWR auch der Hauptkontakt der EU in Bezug auf den geplanten Single Digital Gateway, wobei hier eine enge Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Präsidiales und Finanzen und dem Amt für Informatik erfolgt. Schliesslich nahm Liechtenstein, vertreten

durch die Stabsstelle EWR, im Internal Market Advisory Committee (IMAC) teil.

Dokumentation/Information zu EU/EWR-Themen

Die Dokumentations- und Informationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit werden durch die EWR-Dokumentation der Stabsstelle EWR wahrgenommen. Ihr obliegt u.a. die kontinuierliche Nachführung des EWR-Registers (www.llv.li/inhalt/1353/amtstellen/ewr-register), die Herausgabe des Newsletters «SEWR-News» (www.llv.li/inhalt/1694/amtstellen/ewr-newsletter-sewr-news), welcher periodisch über aktuelle Entwicklungen im EU/EWR-Raum informiert, sowie die Betreuung der Internetseite der Stabsstelle EWR (www.sewr.llv.li).

Die Aktualisierung der EWR-Rechtssammlung wurde im Laufe des Berichtsjahres obsolet, da seit dem 1. Februar 2021 die Kundmachung des verbindlichen Wortlauts von EWR-Rechtsvorschriften – analog zur Kundmachung von völkerrechtlichen Verträgen – durch eine vereinfachte Publikation und einen direkten Verweis auf das Amtsblatt der Europäischen Union erfolgt. Dazu musste einerseits die Landesverfassung (LGBl. 2020 Nr. 357) und andererseits das EWR-Kundmachungsgesetz (LGBl. 2020 Nr. 358) abgeändert werden. Durch die Schaffung einer neuen Verordnung über das EWR-Register (LGBl. 2020 Nr. 465) wurde zudem die Herausgabe, der Inhalt und die Führung des EWR-Registers neu geregelt.

Darüber hinaus kam die Stabsstelle EWR ihren Informationspflichten durch Vorträge bei öffentlichen und privaten Organisationen nach. Durch das erfolgreiche System der EWR-Kontaktpersonen wurde sichergestellt, dass liechtensteinische Interessensverbände auch im Berichtsjahr über neue Entwicklungen im EWR-Recht sowie ihre Möglichkeiten, Stellungnahmen zu neuen EU-Rechtsakten abzugeben, frühzeitig informiert worden sind.

Anlaufstelle für Bürger und Unternehmen bei grenzüberschreitenden Problemen (SOLVIT) und EWR-rechtlichen Fragen

Die Stabsstelle EWR ist schliesslich auch Anlaufstelle für Bürger und Unternehmen, welche sich durch ausländische Behörden in ihren Rechten aus dem EWR-Abkommen beschränkt fühlen. In diesem Zusammenhang fungiert die Stabsstelle EWR als zuständige, nationale Stelle im EWR-weiten Problemlösungsnetz «SOLVIT».